

Satzung der Blaskapelle „Wesuweer Dorfmusikanten“

S 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Wesuweer Dorfmusikanten.

Er hat seinen Sitz in Haren (Ems) und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen werden.

Nach Eintragung lautet der Name des Vereins Wesuweeer Dorfmusikanten e. V.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

S 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst, die Anregung und Förderung der Jugend zur Erhaltung und Weitergabe des deutschen Volksmusikgutes.

Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch

- Abhalten von Musikproben
- Musikunterricht
- Dirigentenausbildung
- Konzerte
- Umrahmung von kirchlichen und weltlichen Feiertagen
- Beschaffung von Noten und Instrumenten
- Förderung der Jugendarbeit.

Die Blaskapelle ist politisch und konfessionell neutral.

S 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Blaskapelle dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede Person, jede juristische Person, Handelsgesellschaft und andere Personenvereinigung (auch BGB-Gesellschaft) werden, die ein Interesse an der Verwirklichung der Zwecke des Vereins hat. Die Mitgliedschaft muss durch schriftlichen Antrag beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages (Beitragsordnung) entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod mit dem Todestag,
2. durch Austritt. Der freiwillige Austritt ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, zur Jahreshälfte (30. Juni) oder zum Jahresende (31. Dezember), einzubringen. Der Ausscheidende ist bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und sonstige Rückstände abzuführen bzw. zu begleichen.

Das ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Vereinsleitung

Der Vorstand besteht aus

- a. 1. Vorsitzenden
- b. 2. Vorsitzenden
- c. Kassenwart
- d. Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den 1. Vorsitzenden und durch zwei weitere Vorstände gemeinsam.

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus dem/den

- a. 1. Vorsitzenden

- b. 2. Vorsitzenden
- c. Kassenwart
- d. Schriftführer
- e. Kassenprüfer
- f. Jugendvertreter
- g. Beisitzer

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als oberste Instanz der Blaskapelle wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr von dem Vorsitzenden schriftlich einberufen. Geladene Gäste können zugelassen werden, soweit die Tagesordnung nicht interne Vereinsangelegenheiten aufweist.

Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

Anträge wichtigen Charakters sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft für zwei Jahre. Die anwesenden Mitglieder können bestimmen, ob die Wahl geheim oder per Handzeichen durchgeführt wird.

Wahlberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Wählbar für den Vorstand ist jedes Vereinsmitglied, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wahlberechtigt für den Jugendvertreter sind alle Vereinsmitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der ordnungsgemäß eingeladenen anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es muss mindestens den Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen enthalten. Das Protokoll ist von den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aller der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Bedingungen oder Auflagen können vom Vorstand beschlossen werden.

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung und der Bestimmungen des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Über Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 23. März 2017 in Kraft

1. Vorsitzende/r:

F. Kolbe

2. Vorsitzende/r:

U. Kördren

Schriftführerin:

K. Kathmann